

**Merkblatt****zur Einhaltung der Rückverfolgbarkeit für Gewerbetreibende**

Als Lebensmittelunternehmer/in richten Sie Systeme und Verfahren ein, mit denen die notwendigen Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt und zur Verfügung gestellt werden können, um nicht sichere Lebensmittel schnell und zielgerichtet vom Markt nehmen zu können. Das System zur Rückverfolgbarkeit muss so gestaltet sein, dass der unmittelbare Vorlieferant sowie der unmittelbare Abnehmer klar erkennbar sind. Es sollten mindestens die folgenden Informationen bereitgehalten werden:

- Name und Adresse des Lieferanten,
- genaue Angaben zu den erhaltenen Produkten, inkl. Angaben, ob Tiefkühl- oder Frischware
- Name und Adresse des Kunden,
- genaue Angaben zu den ausgelieferten Produkten,
- Datum und gegebenenfalls Uhrzeit des Verkaufs / der Lieferung,
- Volumen oder Menge und
- Chargen- oder sonstige Nummern.
- Bei Sprossen muss die genaue lateinische Bezeichnung der Pflanze angegeben werden.

Wenn alle Angaben auf Lieferschein oder Rechnung enthalten sind, werden die Anforderungen erfüllt, sofern diese Begleitpapiere unverzüglich verfügbar sind. Werden Sammelrechnungen ohne Detailangaben erstellt, müssen trotzdem Lieferscheine die Waren begleiten und mit allen Angaben versehen sein.

Zusätzlich für Lebensmittel tierischen Ursprungs werden Angaben gemäß der EU Verordnung Nr. 931/2011 erforderlich. Als Lebensmittelunternehmer/in stellen Sie sicher, dass auf Aufforderung der zuständigen Behörde folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- eine genaue Beschreibung des Lebensmittels,
- das Volumen oder die Menge des Lebensmittels,
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wurde,

- Name und Anschrift des Versenders (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde,
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, an den das Lebensmittel versendet wird,
- Name und Anschrift des Empfängers (Eigentümers), falls es sich dabei nicht um den Lebensmittelunternehmer handelt, an den das Lebensmittel versendet wird,
- eine Referenz zur Identifizierung der Partie, der Charge oder der Sendung sowie
- das Versanddatum.

Diese Informationen sind täglich aktualisiert und mindestens so lange zur Verfügung zu halten, bis davon ausgegangen werden kann, dass das Lebensmittel verzehrt wurde.

MB-05-00-12, Fassung: 02, Stand: 09/2021